

Vorlesung Strafrecht I: Allgemeiner Teil des StGB

Stichworte

Einführung

- Vorlesung als Vereinfachung des Zugangs zur Materie Strafrecht Allgemeiner Teil
- Vorlesung als interaktiv konzipierte Veranstaltung

I Gegenstand der Vorlesung

Strafrecht als der Teil der gesamten Rechtsordnung (Privatrecht – öffentliches Recht – Strafrecht), in dem Antagonismus zwischen dem Individuum und dem Staat am deutlichsten sichtbar wird → Einbusse an Vermögen = Geldstrafe, Einbusse an Freiheit = Freiheitsstrafe. Dosierte Einsatz nötig und Distanz zum Fall.

Drei grosse Hauptgruppen rechtlicher Regeln im Strafrecht: materielles Strafrecht, formelles Strafrecht, Strafvollzugsrecht.

II Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht

1. Materielles Strafrecht

Alle Normen und Rechtssätze, die besagen, was bei welcher drohenden Strafe verboten ist; umschreiben das strafbare Verhalten und dessen Sanktionsfolgen (Strafdrohung), bspw. Art. 25, 111, 122.

2. Formelles Strafrecht = Strafprozessrecht i.w.S.

Alle Vorschriften, die den Ablauf eines Strafverfahrens zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs regeln (Rechte und Pflichten von Beschuldigten, Verletzten/Opfern, Zeugen; Befugnisse der Staatsanwaltschaft etc.), sog. Strafprozessrecht i.e.S., plus alle Vorschriften über die Organisation der Strafbehörden (sog. Strafbehördenorganisationsrecht). Seit 1. Januar 2011 in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) geregelt (Grundlage: Art. 123 Abs. 1 BV).

3. Strafvollzugsrecht

Alle Vorschriften, die bestimmen, nach welchen Regeln strafrechtliche Sanktionen zu vollziehen sind (zB Bezahlung einer Geldstrafe/Busse; Vollzug einer Freiheitsstrafe). Dazu grds. Kantone zuständig. Kein eidg. Strafvollzugsgesetz, aber einzelne Vorschriften im StGB, vgl. Art. 74-96.

Gegenstand der Vorlesung Strafrecht I nur materielles Strafrecht.

III Nochmals: Gegenstand der Vorlesung

Nur Allgemeiner Teil des StGB = erstes Buch „Allgemeine Bestimmungen“ (Besonderer Teil im 5. Semester). Betrifft Regeln, die für sämtliche Straftaten gelten, unabhängig von ihrer konkreten Erscheinungsform als Mord, Brandstiftung, Diebstahl etc. StGB teilweise lückenhaft → Ergänzung durch Lehre und Praxis.

Unterteilung des AT StGB in AT I und AT II: AT I = Voraussetzungen der Strafbarkeit, AT II = Rechtsfolgen der Straftat. Vorlesung Strafrecht I behandelt AT I, Vorlesung Strafrecht II (im folgenden FS) bis zur Hälfte ebenfalls, anschliessend AT II.

Materielles Strafrecht zur Hauptsache eidgenössisches Recht, verfassungsrechtliche Grundlage Art. 123 BV. Restbefugnisse der Kantone im Bereich Polizeiübertretungen und Widerhandlungen gegen das kant. Verwaltungsrecht und das kant. Prozessrecht (Art. 335). Strafrecht Allgemeiner Teil fast ausschliesslich im StGB geregelt, praktisch wichtige Tatbestände aber im sog. Nebenstrafrecht: Strassenverkehrsgesetz SVG, Betäubungsmittelgesetz BetmG, Ausländergesetz AuG.

IV Ihr Strafrechtsverständnis

Formulierung der Norm im Strafrecht richtet sich an Richter, Verbot wird nur indirekt ausgesprochen: Wer x tut, wird mit y belegt, und nicht: x tun ist verboten.

Wissen um Strafnormen des Kernstrafrechts als Ergebnis erfolgreicher Sozialisation, nicht aus Lektüre des StGB: Strafrechtsnormen sichern im Kernbestand Kulturnormen ab, die der Gesetzgeber vorfindet und nicht selber schafft.

Daneben auch Strafnormen ohne solchen ethischen Gehalt, zB Gebot des Rechtsfahrens im Strassenverkehr bzw. Verbot des Linksfahrens. Ob solch sozialetisch blasse Regeln allg. bekannt sind, hängt vom Lebensbereich ab (tendenziell ja im Strassenverkehr, eher nein in technischer Spezialmaterie, „Aussenlandung zu Ausbildungszwecken“, BGE 114 IV 168).

V Gesetzestexte, Literatur und Judikatur

3 Hilfsmittel für die Vorlesung: Gesetz, Lehrbuch und Unterlagen von mir.

Gesetzestexte: Amtliche o. private Ausgabe des StGB. Gesetz als erste Auskunft zu jedem strafrechtlichen Problem. Hinweis: An Prüfung wird amtliche grüne Ausgabe gestellt.

Literatur: Vgl. Literaturliste. Primär Lehrbuch GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011

Judikatur: Lektüre von Bundesgerichtsentscheiden (BGE).

Übungen: Parallel zur Vorlesung ab 3. Woche. Übungsfälle im Studiladen. Eintrag in Mailingliste. Gruppengrösse nicht > 50 Studierende.

Prüfung: Ende kommendes FS, Haupttermin: Schriftlich, zusammen mit Strafrecht II, das im FS gelesen wird. Nebentermin jeweils Ende HS.